

besonders schützenswerter Daten – schlüssig erfolgen kann, solange diese keine Zweifel aufwirft.⁶⁹⁰ Sie muss der *Artikel-29-Datenschutzgruppe* zufolge, welche in ihrem Bericht vom Juli 2011 eine ausführliche Definition zum Begriff der Einwilligung darlegt⁶⁹¹, zudem „informiert“, dh nach Erhalt sämtlicher notwendigen Informationen iSd Art 10 DS-RL erfolgen.⁶⁹²

In der DS-GVO kommt der Einwilligung der betroffenen Person eine größere Bedeutung zu als noch in der DS-RL: Dies gelangt insb dadurch zum Ausdruck, dass mit Art 7 DS-GVO nun eine eigene Regelung über die Bedingungen für ihre Gültigkeit existiert.⁶⁹³ Die Einwilligung muss eine Datenverarbeitung zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken betreffen und durch eine „eindeutige bestätigende Handlung erfolgen“; vorausgesetzt ist dabei, dass sie freiwillig, für einen konkreten Fall, informiert und unmissverständlich geäußert wird (Art 4 Z 11 DS-GVO).⁶⁹⁴ Ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle.⁶⁹⁵ Wesentlich für den Aspekt der Freiwilligkeit ist, dass für jede verschiedene Datenverarbeitung eine gesonderte Erklärung abgegeben werden kann, sofern dies angebracht ist; entsprechend ist auch eine solche vorausgesetzt.⁶⁹⁶ Der Verantwortliche ist gem Art 7 Abs 1 DS-GVO verpflichtet, die Einwilligung und damit auch das Vorliegen sämtlicher diesbezüglicher Gültigkeitsvoraussetzungen nachzuweisen; zu Beweis Zwecken empfiehlt sich daher, diese Erklärung schriftlich abgeben zu lassen.⁶⁹⁷

Einwilligungen auf Internetseiten sind auch dann gültig, wenn sie mittels aktivem⁶⁹⁸ Anklicken eines Kästchens bzw Auswahl von technischen Einstellung getätigt werden (*Opt-In*).⁶⁹⁹ Eine derartige Einwilligung, aber auch jede andere im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung kann auch schlüssig erfolgen, solange daraus eindeutig das entsprechende

⁶⁹⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 7, Rz 4; wohl kritisch *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Art 7, Rz 12.

⁶⁹¹ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Opinion 15/2011 on the definition of consent, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp187_en.pdf (17.1.2018); dazu auch *Baeriswyl*, Entwicklungen im Datenschutzrecht/Le point sur le droit de la protection des données, in SJZ 2011, 440 [441].

⁶⁹² Vgl *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Opinion 15/2011 on the definition of consent, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp187_en.pdf (17.1.2018), 9.

⁶⁹³ Vgl *Kastelitz* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 110.

⁶⁹⁴ Vgl auch Erw 32 der DS-GVO; *Widmer*, Stimmen Sie mit Nichtwissen zu?, in *digma* 2016, 42.

⁶⁹⁵ Vgl Erw 32 der DS-GVO.

⁶⁹⁶ Vgl Erw 43 der DS-GVO.

⁶⁹⁷ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 7, Rz 2; *Frenzel* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 7, Rz 13.

⁶⁹⁸ Bereits angekreuzte Kästchen resp Untätigkeit der betroffenen Person in diesem Zusammenhang gelten wie Stillschweigen nicht als Einwilligung; s Erw 32 der DS-GVO; vgl auch Vgl *Fritz* in *Jahnel*, Datenschutzrecht – Jahrbuch 16, 31.

⁶⁹⁹ Der umgekehrte Fall (*Opt-Out*) ist gerade kein Beispiel einer Einwilligung; vgl dazu *Kastelitz* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 108.